

INHALTSÜBERSICHT

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Bingen..... 160

# **Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Bingen**

Beschlussfassung 27.11.2019

Auf Grund von § 108 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Bingen am 27.11.2019 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident mit dem Schreiben vom 11.12.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	161
§1 – Die Studierendenschaft .....	161
§2 – Organe der Studierendenschaft .....	161
§3 – Vertreter*innen der Organe.....	162
Studierendenparlament	162
§4 – Aufgaben .....	162
§5 – Mitglieder .....	162
§6 – Amtszeit .....	162
§7 – Konstituierende Sitzung .....	163
§8 – Ausschüsse .....	163
§9 – Präsidium.....	163
§10 – Sitzungen.....	164
§11 – Beschlussfassung.....	164
Allgemeiner Studierendenausschuss	164
§12 – Allgemeines.....	164
§13 – Einsetzung der AStA-Mitglieder.....	165
§14 – Vorstand .....	165
§15 – Referate .....	165
§16 – Amtszeit .....	165
Vollversammlung	166
§17 – Ablauf.....	166
Haushaltswesen	166
§18 – Studierendenbeiträge.....	166
Übergangs- und Schlussbestimmungen	167
§19 – Änderung der Satzung.....	167
§20 – Inkrafttreten.....	167

## Allgemeines

---

### § 1 – Die Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Bingen ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (2) Der Studierendenschaft gehören alle an der Technischen Hochschule Bingen immatrikulierten ordentlichen Studierenden an.

- (3) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit der Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse.

### § 2 – Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa), der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Vollversammlung.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Interessen der Studierenden in der Hochschule und in der Gesellschaft. Sie nehmen (nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und neben der Verantwortung der Hochschule selbst) folgende Aufgaben wahr:
  1. sie vertreten die hochschulpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Studierenden, insbesondere auch in Fragen der Studien- und Ausbildungsförderung bzw. -beratung,
  2. sie ermöglichen die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden,
  3. sie fördern die politische Bildung und eine Sensibilisierung für umweltbewusstes Handeln der Studierenden, insbesondere im Sinne einer Vorbereitung auf die Verantwortung in Staat und Gesellschaft,
  4. sie fördern die kulturellen Interessen der Studierenden sowie den Hochschulsport,
  5. sie pflegen die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden und fördern die Integration von ausländischen Studierenden,
  6. sie fördern die Gleichberechtigung aller Geschlechter und treten für die Beseitigung bestehender Benachteiligungen ein.
- (3) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechtes, in den Organen der Studierendenschaft sowie als gewählte Vertretung in den Organen der Technischen Hochschule Bingen und in den Organen des Studierendenwerkes Mainz mitzuwirken.
- (4) Alle Studierenden haben das Recht, in Fragen, die das Leben aller Studierenden betref-

fen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden sowie die Akten des Studierendenparlaments in dieser Sache einzusehen.

- (5) Die Studierendenschaft hat das Recht, nach Maßgabe der Beitragsordnung, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben, deren Höhe die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet.

### **§ 3 – Vertreterinnen oder Vertreter der Organe**

- (1) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft ist ehrenamtlich.
- (2) Kein\*e Vertreter\*in der Studierendenschaft darf wegen seiner oder ihrer Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen werden oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden. Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreterinnen oder Vertretern bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.
- (3) Jede\*r Vertreter\*in der Studierendenschaft ist verpflichtet, die übernommene Aufgabe in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft gewissenhaft zu erfüllen.

## **Studierendenparlament**

---

### **§ 4 – Aufgaben**

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung, der Wahlordnung und der Beitragsordnung der Studierendenschaft,
  2. die Wahl, die Entlastung, die Abberufung und die Kontrolle der AStA-Mitglieder,
  3. die Wahl des Präsidiums,
  4. die Wahl des Finanzausschusses,

5. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen.

- (3) Das StuPa kann zusätzliche Ausschüsse wählen, zum Beispiel:
  1. den Satzungsausschuss,
  2. den Wahlausschuss,
  3. Ausschüsse für Hochschulpolitik und Fachbereichsangelegenheiten.
- (4) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Die Beschlussfassung darüber bzw. deren Änderung bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.
- (5) Das StuPa verwaltet eigenverantwortlich, in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule, seinen Haushalt, der im Haushaltsplan verankert ist. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 5 – Mitglieder**

- (1) Das StuPa besteht aus Mitgliedern, die gemäß der Wahlordnung in allgemeinen, freien, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlen gewählt werden.
- (2) Für die genaue Ermittlung der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa ist für jede angefangene 50 Studierende der Studierendenschaft 1 Mitglied im StuPa vorgesehen. Die satzungsgemäße Anzahl der Parlamentsmitglieder ist höchstens 40 und mindestens 10.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des StuPa vermindert sich um die Zahl der freibleibenden Mandate. Das StuPa muss jedoch mindestens 10 Mitglieder umfassen.
- (4) Mitglieder des StuPa dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im AStA sein.

### **§ 6 – Amtszeit**

- (1) Die Legislaturperiode des StuPa beträgt ein Jahr, sie beginnt am Tage des ersten Zusammentretens.
- (2) Bei vorzeitiger Auflösung des StuPa endet die Legislaturperiode am Tage des Zusammentretens des neuen StuPa.
- (3) Das Parlament wird vorzeitig aufgelöst:
  1. durch den Beschluss von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder,

2. wenn die Zahl seiner Mitglieder die satzungsgemäße Mindestzahl unterschreitet.
- (4) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des StuPa müssen die Neuwahlen grundsätzlich innerhalb von zwanzig Werktagen während der Vorlesungszeit nach dem Zeitpunkt der Auflösung beginnen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Ansonsten finden die Wahlen zum StuPa gemeinsam mit den Wahlen der Studierenden zu den Fachbereichsräten und dem Senat statt.
- (6) Die Amtszeit eines StuPa-Mitglieds endet:
  1. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist,
  2. durch Exmatrikulation,
  3. mit dem Ende der Amtszeit des StuPa.
- (7) Scheidet ein Mitglied während der Legislaturperiode aus dem StuPa aus, so rückt die oder der nächste Bewerber\*in nach. Kann der freigewordene Platz nicht besetzt werden, so bleibt der Parlamentssitz frei.
- (8) Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, an allen Sitzungen des StuPa teilzunehmen.
- (9) Bei Verhinderung hat sich das Mitglied für seine Abwesenheit beim Präsidium zu entschuldigen. Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen kann es zu folgenden Konsequenzen kommen:
  - Ausschluss aus dem StuPa
  - Entzug der Vergütung bzw. Staffelung der Vergütung.
- (10) Bei regelmäßigem Fehlen entscheidet das Präsidium, ob die Gründe entschuldbar sind.
- (11) Die Mitgliedschaft von Mitgliedern des StuPa, die sich im Auslandssemester oder im Praktikum befinden, kann, falls keine Nachrücker zur Verfügung stehen, ruhen.

### § 7 – Konstituierende Sitzung

- (1) Die neu gewählten Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, an der konstituierenden Sitzung des StuPa teilzunehmen. Im Rahmen dieser Sitzung werden die neugewählten Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten als StuPa-Mitglieder aufgeklärt.
- (2) Die konstituierende Sitzung des StuPa findet spätestens zwei Vorlesungswochen und einen Tag nach den Wahlen statt.

- (3) Die Wahlleitung des StuPa leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums.

### § 8 – Ausschüsse

- (1) Der Finanzausschuss und der Wahlausschuss sind immer zu besetzen.
- (2) Auf einen beidseitigen Beschluss von StuPa und AStA hin können gemeinsame Ausschüsse gegründet werden. Die Auflösung benötigt den Beschluss von StuPa oder AStA. Ein gemeinsamer Ausschuss besteht aus mindestens einem oder einer Parlamentarier\*in und einem AStA-Referenten oder einer AStA-Referentin.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n.
- (4) Der Finanzausschuss unterstützt das Finanzreferat des AStA bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und kontrolliert das Finanzgebaren des AStA.
- (5) Der Satzungsausschuss ist für die Auslegung der Satzung und aller Ordnungen der Studierendenschaft und der Überprüfung deren Einhaltung bei Beschlüssen zuständig.
- (6) Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach der Wahlordnung verantwortlich.
- (7) Alle Ausschüsse erstatten dem Parlament Tätigkeits- bzw. Untersuchungsberichte.
- (8) Die Wahlen der Ausschüsse und weitere Bestimmungen regelt die Geschäftsordnung.

### § 9 – Präsidium

- (1) Das StuPa wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und wird durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten unterstützt.
- (3) Das Präsidium des StuPa ist zur Teilnahme mit einem seiner Mitglieder an den Sitzungen des AStA verpflichtet.
- (4) Kann das Präsidium nicht an der AStA-Sitzung teilnehmen, entsendet es eine\*n Vertreter\*in.
- (5) Das Präsidium leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte des StuPa.

- (6) Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück, so ist in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied zu wählen.
- (7) Tritt das gesamte Präsidium zurück, bleibt dieses bis zur Wahl eines neuen Präsidiums kommissarisch im Amt. In diesen Fällen ist das StuPa innerhalb von acht Werktagen einzuberufen, um ein neues Präsidium zu wählen.
- (8) Mitgliedern des Präsidiums kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, indem das StuPa mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder ein neues Präsidiumsmitglied wählt.

### § 10 – Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des StuPa können nur in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort und Termin der Sitzung durch öffentliche Bekanntmachung mindestens fünf Vorlesungstage vor dem angesetzten Termin.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung soll mindestens 3 Vorlesungstage vor dem angesetzten Termin erfolgen.
- (4) Die Sitzungen des StuPa sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens fünf satzungsgemäßen Mitgliedern kann die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei Diskussionen um persönliche Belange wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (5) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das nach Verabschiedung veröffentlicht wird. Persönliche Belange werden nicht veröffentlicht.
- (6) Die Sitzungen des StuPa finden mindestens viermal im Semester statt.
- (7) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:
  1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Parlamentsmitglieder,
  2. auf Antrag des AStA,
  3. auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Prozent der Studierenden,
  4. auf Verlangen einer Vollversammlung.
- (8) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens fünf Vorlesungstage nach Eingang des

Antrags beim Präsidium des StuPa stattfinden.

### § 11 – Beschlussfassung

- (1) Das Stimmrecht im StuPa haben nur die anwesenden Parlamentsmitglieder.
- (2) Antrags- und Rederecht im StuPa haben:
  1. alle Studierenden der Technischen Hochschule Bingen,
  2. andere Anwesende auf Beschluss des StuPa.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (5) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das StuPa ein Mitglied aus seiner Mitte zur Sitzungsleitung. Ist über einen Antrag kein Beschluss gefasst worden, so wird er auf die nächste ordnungsgemäß einberufene Sitzung vertagt.
- (7) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte einer vertagten Sitzung müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des StuPa auf der Tagesordnung stehen.

## Allgemeiner Studierendenausschuss

---

### § 12 – Allgemeines

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das exekutive Organ der Selbstverwaltung der Studierendenschaft. Sein Geschäftssitz befindet sich in Bingen am Rhein.
- (2) Mitglieder des StuPa, die in den AStA eingesetzt werden, scheiden automatisch aus dem StuPa aus.
- (3) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des StuPa und an den vom StuPa verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.

- (4) Der AStA hat wenigstens einmal je Legislaturperiode dem StuPa (sowie zusätzlich auf dessen Verlangen) einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (5) Der AStA hat sich einmal im Jahr auf einer Vollversammlung vorzustellen.

### § 13 – Einsetzung der AStA-Mitglieder

- (1) Das StuPa setzt in seiner konstituierenden Sitzung den Vorstand des AStA ein. Außerdem setzt es auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des AStA die Referentinnen oder Referenten ein.
- (2) Die einzusetzenden AStA-Mitglieder haben sich vor ihrer Einsetzung in der jeweiligen Sitzung des StuPa vorzustellen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.
- (4) Die Wahl des AStA muss in der konstituierenden Sitzung des StuPa abgeschlossen sein. Auf Beschluss des StuPa kann diese Frist einmalig um zehn Werktage verlängert werden.
- (5) Auf Antrag des AStA-Vorsitzes können auf jeder StuPa-Sitzung neue Referentinnen und Referenten vorgeschlagen und vom StuPa eingesetzt werden.
- (6) Das StuPa klärt die AStA-Mitglieder bei der Wahl über ihre Pflichten und Rechte auf.
- (7) Neuen AStA-Mitgliedern wird die Satzung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des AStA ausgehändigt. Den Mitgliedern des AStA-Vorstandes wird darüber hinaus die Finanzordnung ausgehändigt.
- (8) Der AStA besteht aus:
  - 1. dem Vorstand nach §14,
  - 2. Referentinnen oder Referenten nach §15.
- (9) Den Mitgliedern des AStA kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Dieser Ausspruch bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.

### § 14 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und zwei Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten. Der Vorstand führt die Geschäfte des AStA.

- (2) Der Vorsitz des AStA ist mit einem seiner Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des StuPa verpflichtet und berichtet über aktuelle Tätigkeiten. Alle AStA-Mitglieder können durch Beschluss des StuPa zu der Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet werden.
- (3) Dem Vorstand des AStA obliegt es, Finanzangelegenheiten und die Haushaltsführung des StuPa des vorangegangenen Haushaltsjahres zu überprüfen. Er stellt die Anträge auf Entlastung oder Nichtentlastung der einzelnen Zeichnungsberechtigten.

### § 15 – Referate

- (1) Das StuPa wählt nach internem Beschluss des AStA mindestens zwei Referentinnen oder Referenten für:
  - 1. den Vorsitz
  - 2. das Finanzreferat
 Weitere Referate des AStA sind in der Geschäftsordnung des AStA zu finden.
- (2) Weitere Referentinnen oder Referenten können vom StuPa gewählt werden. Die Anzahl und Aufgaben werden im AStA festgelegt.

### § 16 – Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des AStA treten ihr Amt unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder an. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch das StuPa. Hiervon ausgenommen sind die Finanzreferentinnen oder Finanzreferenten des AStA. Ihre Entlastung findet mit Beschluss des neuen Haushaltes durch das StuPa statt.
- (2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet:
  - 1. mit dem Amtsantritt eines neuen AStA (Ausnahme Finanzreferat),
  - 2. durch Exmatrikulation,
  - 3. durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa und dem Vorsitz des AStA schriftlich mitzuteilen ist.
- (3) Treten Mitglieder des AStA-Vorstandes oder tritt der gesamte AStA zurück, so ist von dem Präsidium des StuPa unverzüglich eine außerordentliche StuPa-Sitzung zwecks Neuwahl einzuberufen.
- (4) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des StuPa bedarf.

- (5) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des AStA haben nach Maßgabe des Haushaltsplans Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, die durch Ausübung ihres Amtes entsteht. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand und vom Finanzreferat des AStA festgelegt, ist Bestandteil des Haushaltsplans und muss somit vorher vom Präsidium des StuPa genehmigt werden.

## **Vollversammlung**

---

### **§ 17 – Ablauf**

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung (VV) Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (2) Die VV muss von dem Präsidium des StuPa einberufen werden,
  1. mindestens einmal pro Legislaturperiode,
  2. auf Beschluss des StuPa,
  3. auf Beschluss des AStA,
  4. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Studierenden,
  5. auf Grund des Vertagungsbeschlusses einer vorherigen VV, wobei eine Vertagung nur einmal erfolgen kann.
- (3) Die VV muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Die VV wird von dem Präsidium des StuPa geleitet. Die VV kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Versammlungsleitung wählen.
- (5) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der VV mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.
- (6) Die VV hat das Recht, dem StuPa Resolutionen, Empfehlungen und Anträge vorzulegen. Diese müssen auf der nächsten Sitzung des StuPa auf der Tagesordnung stehen.
- (7) Die VV hat das Recht, das StuPa mit der Zustimmung und unter Anwesenheit von zehn Prozent der Studierendenschaft aufzulösen.

## **Haushaltswesen**

---

### **§ 18 – Studierendenbeiträge**

- (1) Die Studierendenbeiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet das StuPa mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (3) Das Finanzreferat des AStA ist für die ordnungsgemäße Finanzplanung der Studierendenschaft verantwortlich. Des Weiteren ist es für die ordnungsgemäße Buchführung und Verwendung der Haushaltsmittel des AStA verantwortlich.
- (4) Der Finanzausschuss des StuPa ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Verwendung der Haushaltsmittel des StuPa verantwortlich. Näheres regelt die Finanzordnung. Diese wird vom StuPa mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.
- (5) Das Finanzreferat des AStA hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag im Februar.
- (6) Nach der Genehmigung des AStA-Haushaltsplans durch den AStA ist dieser dem StuPa vorzulegen und von diesem zu beschließen.
- (7) Nach der Genehmigung des StuPa-Haushaltsplans durch das StuPa ist dieser der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule vorzulegen und von dieser oder diesem zu genehmigen.
- (8) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat das Finanzreferat des AStA und der Finanzausschuss des StuPa den Finanzabschluss zu erstellen. Näheres regelt die Finanzordnung.



## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

### **§ 19 – Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung sind nur auf Beschluss des StuPa mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.

### **§ 20 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in der TH-Publica in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Bingen vom 15.10.2008 sowie die vom StuPa vorläufig beschlossene Version vom 15.05.2019 außer Kraft.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft bleiben bis zu ihrer turnusgemäßen Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

Bingen am Rhein, den 17.12.2019

Präsident/in des Studierendenparlamentes